



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05976**
Datum: 05.09.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	05.09.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	21.09.2006	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2006	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine Auswirkungen auf allgemeine Haushaltsmittel. Betroffen ist der Gebührenhaushalt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren war 2005/2006. Daher sind die Abfallgebühren ab 2007 neu zu kalkulieren.

Der neue Kalkulationszeitraum erstreckt sich über die Jahre 2007/2008.

Die Abfallgebührensatzung AbfGS wurde an folgende Gesetzesänderungen angepasst: Kommunalabgabengesetz LSA, Abfallgesetz LSA und Gemeindeordnung.

Aufgrund der Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung gab es Änderungen bei einigen Verweisen.

Insbesondere war die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 1.1.2007 zu beachten. Gleichzeitig war die erzielte Überdeckung aus Mehreinnahmen aus den Vorjahren zu verrechnen.

Für die Beseitigung des Restmülls, des Sperrmülls und der anderen überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung fallen gemäß „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB Halle GmbH Behandlungskosten in Höhe von 114,32 €/t (netto) an.

Die 660-Liter-Behälter werden seit 2006 nicht mehr vorgehalten, daher entfällt eine Gebühr für diese Behältergröße.

Der Gebührentarif war zu erweitern um zwei Punkte:

- eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und
- eine Gebühr für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushaltungen

Anlagen:

- wesentliche Änderungen in der Abfallgebührensatzung (Anlage 1)
- Gegenüberstellung einiger Gebührentarife (Anlage 2)
- einige Berechnungsbeispiele (Anlage 3)
- Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (Anlage 4)
- Kostenermittlung für hoheitlich zu erbringende abfallwirtschaftliche Leistungen (Anlage 5)
- Berechnung des Gebührentarifs 2007/2008 (Anlage 6)

Anlage 1

Wesentliche Änderungen in der Abfallgebührensatzung

Die bisherige Struktur der Abfallgebühr bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr und eine Restmüllgebühr wird auch künftig beibehalten. Die getrennte Gebühr gibt positive Anreize zum Mülltrennen und –sparen sowohl durch die Wahl der Restmüllbehältergröße und des Entsorgungsrhythmus' als auch über die Entscheidung für die Eigenkompostierung oder für die Biotonne.

Damit wird der Forderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach einem Gebührenmaßstab, der wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung beinhaltet, entsprochen.

Die Abfallgebühren 2007/2008 in Halle (Saale) bleiben stabil,

wobei die Personengebühr wie in den Vorjahren

- 18,00 €/Einwohner x Jahr (bei berücksichtigter Eigenkompostierung) und
- 25,80 €/Einwohner x Jahr (bei Nutzung der Biotonne) beträgt.

Die Restmüllgebühren verändern sich nur unwesentlich.

Bei der Personengebühr konnte die durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer (147.000 €/Jahr) und der Kraftstoffkosten bedingte Kostensteigerung vom Wegfall der Verwertungs- und Beseitigungskosten für die Elektro-/Elektronikgeräte aufgefangen werden.

Wesentliche Kostenbestandteile der Restmüllgebühren sind:

- a) die Behandlungs-/Beseitigungskosten
- b) die Kosten für das Einsammeln/Transportieren des Restmülls
- c) die Mehrwertsteuer mit nunmehr 19 %

zu a) Das Entgelt für die erforderliche Behandlung des Restmülls beträgt seit dem 1.06.2005 gemäß „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB Halle GmbH 114,32 €/t (netto).

Während im letzten Kalkulationszeitraum (2005/2006) noch für 5 Monate das Deponieentgelt von 56,24 €/t und nur für 19 Monate das Behandlungsentgelt von 114,32 €/t in die Gebührenberechnung einfließen, ist im aktuellen Kalkulationszeitraum das Behandlungsentgelt von 114,32 €/t für alle 24 Monate anzusetzen.

zu b) Die Gesamtanzahl aller veranlagten Restmüllbehälter nimmt weiterhin ab. Seit Jahren verschiebt sich die Anzahl großer Abfallbehälter zugunsten der kleineren Behältergrößen:

- MGB 1100l werden in MGB 770 l ausgetauscht
- MGB 770 l werden in MGB 240l getauscht
- MGB 120l werden in MGB 60 l ausgetauscht

und der Entsorgungsrhythmus verschiebt sich zunehmend von wöchentlicher auf 14tägliche Leerung.

Damit nimmt das zu entsorgende Gesamtbehältervolumen (errechnet über alle zu entsorgenden Mülltonnen) zwar ab, aber der Aufwand der Müllwerker für die Behälterentleerung kann nicht im gleichen Maße gesenkt werden.

Kostensteigernd wirken sich insbesondere die Kraftstoffkosten aus. Außerdem hat der Bundestag der Besteuerung von Biokraftstoffen zugestimmt. Reiner Biodiesel wird seit August mit neun Cent pro Liter besteuert, ab 2008 wird die Steuer danach bis 2011 jedes Jahr um sechs Cent stufenweise erhöht.

Zu c) Die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 % bedingt allein eine Kostensteigerung bei den in der Restmüllgebühr steckenden Leistungen von 298.549 €/Jahr.

Aus der Kostenabrechnung der Vorjahre ergibt sich eine Überdeckung zwischen Kosten und Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 2.422.000 €. Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalabgabengesetz im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Daher werden die Mehreinnahmen auf den 2 - jährigen Kalkulationszeitraum aufgeteilt (1.211.000 €/Jahr). Sie werden in der Restmüllgebühr von den Kosten abgesetzt.

Gemäß § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Gebührenbemessung ganz oder überwiegend mengen- oder gewichtsbezogen zu erfolgen, um Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen.

Dieser Forderung entspricht der Gebührentarif, indem ca. zwei Drittel der Gebühren mengenbezogen erhoben werden:

32 % der Kosten (ohne Container-Einzelleistungen) sind in den Personengebühren und 68 % in den Restmüllgebühren enthalten.

Die letzte Änderung der Gebührensätze erfolgte zum 1.1.2005. Die geplanten Gesamtbrutto-Kosten für die hoheitlichen abfallwirtschaftlichen Leistungen betragen

2005: 16.946.856,44 €
2006: 18.638.675,66 €

Die vergleichbaren Gesamtbrutto-Kosten betragen:

im Kalkulationsplan 2007: 19.417.316,94 €
im Kalkulationsplan 2008: 19.494.214,67 €

Anlage 2

Gegenüberstellung einiger Gebührentarife

r für:	Gebühr 1999/2000	Gebühr 2001/2002	Gebühr 2003/2004	Gebühr 2005/2006	Gebühr 2007/2008
engebühr bei Eigenkompostierung	36,60 DM/EW x a = 18,70 €/EW x a	18,00 €/EW x a	18,00 €/EW x a	18,00 €/EW x a	18,00 €/EW x a
engebühr bei Biotonne	53,40 DM/EW x a = 27,30 €/EW x a	25,80 €/EW x a	25,80 €/EW x a	25,80 €/EW x a	25,80 €/EW x a
llgebühr DI- 14täglich	76,80 DM/a = 39,27 €/a	38,40 €/a	39,60 €/a	51,60 €/a	52,80 €/a
llgebühr DI- wöchentlich	153,60 DM/a = 78,53 €/a	77,40 €/a	79,20 €/a	103,20 €/a	105,60 €/a

Grundgebühr 20l - 14täglich	130,80 DM/a = 66,88 €/a	66,60 €/a	69,00 €/a	84,00 €/a	85,80 €/a
Grundgebühr 20l - wöchentlich	261,60 DM/a = 133,75 €/a	133,20 €/a	138,00 €/a	168,00 €/a	171,60 €/a
Grundgebühr 100l - 14täglich	1031,40 DM/a = 527,35 €/a	517,80 €/a	539,40 €/a	640,20 €/a	651,60 €/a
Grundgebühr 100l - wöchentlich	2062,80 DM/a = 1054,69 €/a	1035,60 €/a	1078,80 €/a	1280,40 €/a	1303,20 €/a

Anlage 3

Einige Berechnungsbeispiele:

Veranlagung	Gebühr 1999/2000 in €/a	Gebühr 2001/2002 in €/a	Gebühr 2003/2004 in €/a	Gebühr 2005/2006 in €/a	Gebühr 2007/2008 in €/a	E €/a
Eigenkompostierung (EK) und MGB 60l/14tägl.	38,35	37,20	37,80	43,80	44,40	
Biotonne (BT) und MGB 60l/14täglich	46,94	45,00	45,60	51,60	52,20	
BT, MGB 60l/wöchentlich	133,14	129,00	130,80	154,80	157,20	
BT, MGB 60l/14täglich	93,89	90,00	91,20	103,20	104,40	
EK, MGB 60l/14täglich	95,41	92,40	93,60	105,60	106,80	
BT, MGB 60l/ wöchentl.	160,44	154,80	156,60	180,60	183,00	
BT, MGB 240l/14täglich	387,46	371,40	376,80	402,00	405,00	
BT, MGB 240l/ wöchentl.	501,88	485,40	495,60	546,00	552,00	
BT, MGB 770l/wöchentlich	1784,51	1656,00	1687,80	1833,00	1851,00	
BT, MGB 1100l/14täglich	1892,50	1807,80	1829,40	1930,20	1941,60	
BT, MGB 1100l/wöchentl.	2419,84	2325,60	2368,80	2570,40	2593,20	
BT, 2 MGB 1100l/wöchentl.	4566,65	4393,20	4479,60	4882,80	4928,40	

Anlage 4

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Inkrafttreten: 01.01.2007

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	9
§ 2	Gebührenpflicht	9
§ 3	Gebührenmaßstäbe	9
§ 4	Gebührensschuldner	10
§ 5	Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit	11
§ 6	Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung	12
§ 7	Verwaltungsgebühren	12
§ 8	Anzeige- und Auskunftspflicht	12
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 10	Inkrafttreten	13
 <i>ANLAGE</i>		 <i>13</i>
	Gebührentarif	13

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA, S. 128), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom ???.???.2006 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am ???.???.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) (im folgenden Stadt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (im folgenden AbfWS) Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) der Stadtwirtschaft GmbH Halle (im folgenden Stadtwirtschaft).
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 23 AbfWS.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abfallgebühr besteht
 1. für Wohngrundstücke aus einer Personengebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl nach § 15 AbfWS (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung) erhoben wirdsowie
 2. für alle Grundstücke aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von den veranlagten Restmüllbehältern und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.
- (2) Für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke wird lediglich eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. (1) Ziff. 2 erhoben, sofern keine nachweisliche Entsorgung über Restmüllsäcke erfolgt.
- (3) Für Entsorgungen von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 letzter Satz der AbfWS wird in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe sowie ggf. dem Entsorgungsrhythmus eine Gebühr erhoben.
- (4) Für Leistungen nach § 7 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 AbfWS wird eine Gebühr pro Sack erhoben.
- (5) Mit unzulässigen Abfällen befüllte Abfallbehälter nach § 7 Abs. 3 AbfWS werden durch Einzelentsorgung in Abhängigkeit von Behältergröße und Entsorgungsrhythmus gebührenpflichtig gesondert entleert.

- (6) Für Behälterersatz gemäß § 16 Abs. 5 der AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße eine Gebühr erhoben.
- (7) Für Sonderleistungen nach § 8 Abs. 3 der AbfWS wird für die Aufwendungen der gesonderten Anfahrt eine Gebühr erhoben.
- (8) Für gebührenpflichtige Sonderleistungen nach § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 1 der AbfWS wird in Abhängigkeit vom Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (9) Bei Anlieferung von Abfällen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 4 letzter Satz AbfWS), an die Stadtwirtschaft wird in Abhängigkeit vom Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (10) Bei gebührenpflichtigen Selbstanlieferungen an die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 3 AbfWS) wird in Abhängigkeit vom Aufwand eine Gebühr erhoben. Diese ist sofort zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 4 Abs. 1 der AbfWS. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.*
Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüllbehältern bzw. Biotonnen für mehrere benachbarte Grundstücke gemäß § 17 Abs. 5 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige Gebührensschuldner.
- (2) *Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 7 Abs. 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 1 und 5 der AbfWS) ist der Auftraggeber.*
- (3) *Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) ist der Erwerber.*
- (4) *Gebührensschuldner bei gebührenpflichtigen Selbstanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist der Anlieferer.*
- (5) *Gebührensschuldner bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 4 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, an der Waage der Stadtwirtschaft ist der Anlieferer.*

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren (außer Gebühren nach *Abs. (5) bis (8)*) ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte
 - I. Quartal zum 15.02.
 - II Quartal zum 15.05.
 - III. Quartal zum 15.08.
 - IV. Quartal zum 15.11.fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (5) Bei Sonderleistungen (§ 7 Abs. 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 1 und 5 der AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) entsteht die Gebührenschuld und Fälligkeit mit dem Erwerb.
- (7) Bei gebührenpflichtigen Selbstanlieferungen an die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft wird die Gebühr sofort mit der Anlieferung fällig.
- (8) Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 4 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, an der Waage der Stadtwirtschaft wird die Gebühr 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (9) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung und Gebührensrückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage gemäß §§ 15 und 17 der AbfWS ist nur nach Maßgabe des § 23 der AbfWS möglich.
- (2) Bei durch die Stadtwirtschaft verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 der AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 15 Abs. 2 AbfWS),
2. Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 1 AbfWS),
3. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 2 AbfWS).

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

Wechselt der Anschlusspflichtige, so ist dieser Wechsel gemäß § 20 Abs. 6 der AbfWS sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der Stadtwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.11.2004 außer Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Halle, den ???.???.2006

Gebührentarif

1. Abfallgebühren

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke:

Die Personengebühr beträgt für Wohngrundstücke			
	bei berücksichtigter Eigenkompostierung	ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
pro Person	18,00	25,80	€/Einwohner*Jahr

1.2. Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14täg.	wöchentl.	2 ♦ wöch.	
60 Liter:	52,80 * ₁	105,60	211,20	€/Jahr
120 Liter:	85,80	171,60	343,20	€/Jahr
240 Liter:	147,00	294,00	588,00	€/Jahr
770 Liter:	474,00	948,00	1896,00	€/Jahr
* ₂ 1100 Liter:* ₂	651,60	1303,20	2606,40	€/Jahr

*₁ Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

*₂ Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,0239 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden.

1.3. gesonderte Entsorgungen:

1.3.1. *Entsorgung von Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (z. B. für unbewohnte Wohngrundstücke oder Gärten):*

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die für unbewohnte Grundstücke bereitgestellt sind beträgt bei		
Entsorgung	14tägl.	
120 Liter:	75,00	€/Jahr
240 Liter:	118,80	€/Jahr

1.3.2. *gesonderte Einzelentsorgungen:*

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für			
	Restmüllbehälter	Biotonne (von Wohngrundstücken)	
60 Liter:	2,04	-	€/Entsorgung
120 Liter:	3,70	3,21	€/Entsorgung
240 Liter:	7,02	5,38	€/Entsorgung
770 Liter:	22,11	-	€/Entsorgung
* ₁			
1100 Liter: * ₁	31,04	-	€/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 9,00 € je Anfahrt erhoben.

*₁ Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,0239 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden.

1.3.3. *gesonderte Entsorgungen von Abfallsäcken außerhalb eines regulären Entsorgungsrhythmus:*

Wird für die Entsorgung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) ein gesonderter Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird eine Anfahrtgebühr von 9,00 € erhoben.

1.3.4. *gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern:*

Die Entsorgungsgebühr bei Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach den entstehenden Aufwendungen und Entsorgungskosten.

2. Sonstige Gebühren

2.1. sonstige Entsorgungsgebühren

2.1.1. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr nach Vereinbarung ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Absetzcontainer und Abrollcontainer (ohne Verwertungs- und Behandlungs-/Beseitigungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
1,3 - 2,5 m ³	47,86	0,71	15,47
6,0 m ³	77,35	1,79	42,84
7,0 m ³	77,35	1,79	42,84
7,0 m ³ mit Deckel	77,35	1,79	42,84
10,0 m ³	77,35	1,79	42,84
10,0 m ³ mit Deckel	77,35	1,79	42,84
21,0 m ³	136,85	4,76	117,22
33,0 m ³	136,85	4,76	117,22

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils entstehenden Verwertungs- oder Behandlungs-/Beseitigungsgebühren hinzu. Die Behandlungs-/Beseitigungsgebühren für Restmüll und Sperrmüll betragen 136,04 €/t.

für Presscontainer (ohne Verwertungs- und Behandlungs-/Beseitigungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
bis 10,0 m ³	77,35	15,39	303,45
11,0 - 30,0 m ³	113,05	22,57	470,05

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils entstehenden Verwertungs- oder Behandlungs-/Beseitigungsgebühren hinzu. Die Behandlungs-/Beseitigungsgebühren für Restmüll und Sperrmüll betragen 136,04 €/t.

2.1.2. Die Gebühr für die dauerhafte Entsorgung von Umleerbehältern mit Restmüll beträgt:

für Umleerbehälter mit Restmüll (incl. Behandlungs-/Beseitigungskosten)		
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
2,5 m ³	78,20	20,93
5,0 m ³	156,40	25,20

2.1.3. Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der Waage der Stadtwirtschaft:

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 4 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Behandlungs-/Beseitigungsgebühr in Höhe von 136,04 €/t erhoben.

2.2. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen über die „Abrufkarte für Sperrmüll“, wenn ein individueller Abfuhrtermin beantragt wird (Terminabfuhr) (§ 8 Abs. 3 AbfWS)

für die Gewährleistung eines individuellen Abholtermins wird folgende Gebühr erhoben (Terminabfuhr):	
Termin-Gebühr	15,00 € pro Abfuhr

2.3. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch Pressfahrzeug ohne Nutzung der Abrufkarte für Sperrmüll (§ 8 Abs. 4 AbfWS) und Abfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 6 AbfWS

für die Entsorgung größerer Mengen Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben (gültig für die Gesamtmenge vom ersten m ³ an):	
Gebühr für Beladung	61,95 €/t
Gebühr für Behandlung/Beseitigung	136,04 €/t

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

2.4. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen größer als 1 m³ (§ 8 Abs. 5 AbfWS)

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll größer als 1 m ³ wird folgende Gebühr erhoben:	
Gebühr bei Anlieferung	10,00 €/m ³

Die Gebühr gilt pro angefangenem m³.
Der erste m³ ist gemäß § 8 Abs. 5 AbfWS kostenfrei.

2.5. Selbstanlieferung von Wurzelholz (§ 7 Abs. 5 AbfWS)

für die Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
	nach Volumen	bei Verwiegung
Gebühr bei Anlieferung	10,00 €/m ³	58,00 €/t

2.6. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushaltungen (§ 13 Abs. 2 AbfWS) bis 1 m³

für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen bis 1 m ³ wird folgende Gebühr erhoben:		
	nach Volumen	bei Verwiegung
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	204,60 €/m ³	136,04 €/t
mineralische Abfälle	26,78 €/m ³	17,85 €/t

2.7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 11 Abs. 3 AbfWS)

Die Gebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 Liter Gebindegröße) ergibt sich aus der Preisliste der Stadtwirtschaft GmbH Halle.

2.8. Abfallbehälter (§ 16 Abs. 5 AbfWS)

Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern (§ 16 Abs. 5 der AbfWS)		
Behälter	Gebühr	
60 Liter	32,00	€
120 Liter	24,00	€
240 Liter	32,00	€
770 Liter	226,00	€
1100 Liter	305,00	€
2,5/ 5,0 m ³ ULB	817,00	€

2.9. Restmüllsäcke (§ 16 Abs. 1, 3 und 4 AbfWS)

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 2,05 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

2.10. Grünschnittsäcke (§ 7 Abs. 4 AbfWS)

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,85 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

2.11. Sonstiges:

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend der tatsächlichen Kosten erhoben.

Anlage 5

Kostenermittlung für hoheitlich zu erbringende abfallwirtschaftliche Leistungen

I. Kostenermittlung für Leistungen nach Gebührentarif Punkt 1 der Abfallgebührensatzung

Die folgende Übersicht benennt die Kosten und den Aufwand für alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, die im Rahmen der Abfallgebühren nach Gebührentarif Punkt 1 der AbfGS umgelegt werden, getrennt für die Jahre 2007 und 2008.

Der Entsorgungspreis wurde für jede Leistungsart nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Vollkostenkalkulation ermittelt. Die jeweiligen Einsatzzeiten wurden auf Basis der erwarteten Entsorgungsmengen und der prognostizierten vorgehaltenen Behälteranzahl angenommen.

Die der Kostenermittlung zugrunde gelegten Abfallmengen wurden unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung der Vorjahre und der Hochrechnung des Jahres 2006 bestimmt.

Alle aufgeführten Kosten sind **Nettokosten** und werden erst in der letzten Zeile der Übersicht als Gesamt-Brutto-Kosten ausgewiesen.

Auf den Folgeseiten werden Erläuterungen insbesondere zur Entwicklung der jeweiligen Abfallmenge gegeben. Die Gliederung entspricht der Kostenübersicht.

Öffentliche Abfallentsorgung 2007/2008

Bezeichnung		Plan 2007			Plan 2008		
		Menge	Ø Kosten	Aufwand	Menge	Ø Kosten	Aufwand
1. Restmüll							
1.1. Restmüll aus HH + Gew	t	49.600	65,68 €	3.257.516,88 €	48.000	69,73 €	3.347.172,82 €
1.2. Behandlung Restmüll HH + Gew	t	49.600	114,32 €	5.670.272,00 €	48.000	114,32 €	5.487.360,00 €
1.3. Behälter stellen	St	7.300	12,28 €	89.628,57 €	7.300	12,81 €	93.529,75 €
Summe Restmüll	t	49.600	181,80 €	9.017.417,45 €	48.000	186,00 €	8.928.062,57 €
2. Bioabfälle							
2.1. Biotonne gesamt	t			1.268.930,93 €			1.300.812,38 €
2.1.1. Einsammeln HH	t	8.100	117,02 €	947.864,00 €	8.000	122,76 €	982.062,87 €
2.1.1.1. Kompostierung	t	8.100	36,00 €	291.600,00 €	8.000	36,00 €	288.000,00 €
2.1.2. Behälter stellen	St	2.400	12,28 €	29.466,93 €	2.400	12,81 €	30.749,51 €
2.2. Bioabfälle sonstige				464.299,77 €			475.188,29 €
2.2.1. Weihnachtsbäume	t	160	216,91 €	34.705,57 €	150	238,42 €	35.762,48 €
2.2.2. Grünschnitt	t			429.594,21 €			439.425,81 €
2.2.2.1. Transport Grünschnitt	t	9.040	13,27 €	119.920,00 €	9.050	13,64 €	123.456,00 €
2.2.2.2. Umschlag Grünschnitt	t	9.040	10,18 €	92.025,31 €	9.050	10,31 €	93.294,90 €
2.2.2.3. Schreddern Grünschnitt	t	9.040	15,94 €	144.140,90 €	9.050	16,48 €	149.166,91 €
2.2.2.4. Kompostierung	t	9.200	7,99 €	73.508,00 €	9.200	7,99 €	73.508,00 €
Summe Bio-Abfälle	t	17.300	100,19 €	1.733.230,71 €	17.200	103,26 €	1.776.000,67 €
3. Sperrmüll und Altholz aus HH.							
3.1. Sperrmüll	t						
3.1.1. Aufkommen (Leistung)	t	6.200			6.250		
3.1.1.1. Wertstoffhöfe	t	2.200			2.350		
3.1.1.2. Sammlung auf Abruf	t	4.000	204,07 €	816.272,36 €	3.900	215,75 €	841.437,88 €
3.1.2. Nachsortierung/ Umladung	t	6.200	14,41 €	89.330,15 €	6.250	14,61 €	91.292,90 €
3.1.3. Sperrmüllverwertung und -beseitigung		6.200			6.250		
3.1.3.1. Sperrmüll	t	4.717	114,32 €	539.247,44 €	4.717	114,32 €	539.247,44 €
3.1.3.2. Teppichreste aus Annahme	t	519	38,87 €	20.175,47 €	537	38,87 €	20.855,70 €
3.1.3.3. Schrotterverwertung	t	964	-60,00 €	-57.837,00 €	996	-60,00 €	-59.787,00 €
3.1.4. Transport Wertstoffe + Sperrmüll	t	6.200		113.419,46 €	6.250		117.568,89 €
3.1.4.1. Sperrmüll	t	4.717	18,29 €	86.290,25 €	4.717	18,81 €	88.731,59 €
3.1.4.2. Wertstoffe (Verwerter)	t	1.483	18,29 €	27.129,20 €	1.533	18,81 €	28.837,30 €
3.1.5. Gutschriften Mehrmengen/Anlieferung	Stck			-100.000,00 €			-100.000,00 €
3.2. Altholz aus HH.							
3.2.1. Aufkommen Wertstoffhöfe	t	2.700			2.650		
3.2.2. Nachsortierung/ Umladung	t	2.700	14,41 €	38.901,84 €	2.650	14,61 €	38.708,19 €
3.2.3. Schreddern Altholz	t	2.700	15,94 €	43.050,93 €	2.650	16,48 €	43.678,71 €
3.2.4. Altholzverwertung	t	2.700	-9,00 €	-24.300,00 €	2.650	-9,00 €	-23.850,00 €
3.2.5. Transport Altholz	t	2.700	18,29 €	49.392,34 €	2.650	18,81 €	49.849,21 €
Summe Sperrmüll und Altholz	t	8.900	171,65 €	1.527.652,99 €	8.900	175,17 €	1.559.001,91 €
4. Papier - öffentlich							
4.1. Logistik- und Behälterkosten	t	15.300	62,69 €	959.159,29 €	15.300	64,63 €	988.819,60 €
4.2. PPK-Sortierung	t	15.300	35,98 €	550.426,82 €	15.300	37,13 €	568.055,81 €
4.4. Vermarktung	t	15.000	-74,34 €	-1.115.170,00 €	15.000	-74,34 €	-1.115.170,00 €
4.5. Behälter stellen	St	2.600	12,28 €	31.922,50 €	2.500	12,81 €	32.030,74 €
Summe Papier - öffentlich	t	15.300	27,87 €	426.338,61 €	15.300	30,96 €	473.736,15 €
5. Schadstoffe							
5.1. Schadstoffentsorgung/ -mobil	d	175	887,67 €	155.341,80 €	175	925,62 €	161.983,80 €
5.2. Beseitigung/ Verwertung	t	110	585,00 €	64.350,00 €	100	585,00 €	58.500,00 €
5.3. Altreifen Sammlung	St						
5.4. Altreifen Verwertung	St	0	0,00 €	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
Summe Schadstoffe	t			219.691,80 €			220.483,80 €
6. Elektro- und Elektronikgeräte							
6.1. Transport	St	9.200	14,07 €	129.444,00 €	8.800	15,23 €	133.980,00 €
6.2. Verwertung	St						
Summe E-Geräte	St	9.200	14,07 €	129.444,00 €	8.800	15,23 €	133.980,00 €
7. Mülltonnen waschen	St	53.100	6,92 €	367.207,77 €	53.100	6,92 €	367.270,90 €
8. Wertstoffmärkte Entsorgungsgüter	Mon	12	57.573,22 €	690.878,64 €	12	58.403,06 €	700.836,66 €
9. Gebühreneranlagen	Mon	12	59.668,19 €	716.018,22 €	12	59.668,19 €	716.018,22 €
Summe netto				14.827.880,19 €			14.875.390,78 €
Summe brutto				17.645.177,42 €			17.701.715,02 €
10. Verwaltungskosten FB Umwelt				281.062,00 €			301.508,00 €
Gesamtsumme				17.926.239,42 €			18.003.223,02 €

Erläuterungen zur Kostenaufstellung

1. Restmüllentsorgung

1.1. Einsammeln/Transportieren des Restmülls

Die Kosten für das Einsammeln/Transportieren des Restmülls beinhalten im Wesentlichen die Behälterkosten, die Kosten für das Aufstellen, Abholen und Waschen der Behälter, die Kosten für die Entleerung der Behälter und die Kosten für den Transport des Restmülls. Den Behälterkosten liegt der prognostizierte Behälterbestand an Restmüllbehältern bei Wohngrundstücken und Gewerben zugrunde.

Bei der Prognose 2007/2008 zeichnet sich folgende Tendenz der letzten Jahre ab:

- Die Anzahl großer Abfallbehälter verschiebt sich weiterhin in Richtung kleinerer Behältergrößen (weniger MGB 1100 Liter und MGB 770 Liter, dafür mehr MGB 240 Liter; weniger MGB 120 Liter, dafür mehr MGB 60 Liter) und der Entsorgungsrhythmus verschiebt sich zunehmend von wöchentlicher auf 14tägliche Leerung.

1.2. Behandlungskosten für Restmüll aus Haushalten und von Gewerben

Das Entgelt für die erforderliche Behandlung des Restmülls beträgt seit dem 1.06.2005 gemäß „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB Halle GmbH 114,32 €/t (Netto).

Jahr	Restmüll gesamt in t	Jahr	Restmüll gesamt in t
1995	97.793	2002	59.068
1996	87.486	2003	56.230
1997	74.426	2004	56.421
1998	67.968	2005	53.709
1999	67.408	Hochrechnung 2006	51.000
2000	64.702	Plan 2007	49.600
2001	60.751	Plan 2008	48.000

Es wird von einer weiteren Reduzierung des Restmülls ausgegangen, da die Verwertungsangebote (gelbe und blaue Tonnen) gut genutzt werden und die Einwohnerzahl tendenziell rückläufig ist.

Da Wohngrundstücks- und Gewerbetonnen in gemeinsamen Entsorgungstouren entleert werden, entspricht der Aufwand für die Entsorgung der Gewerbetonnen dem der Haushaltsbehälter.

Um dem unterschiedlichen technologischen Aufwand für die Entsorgung je Behältergröße gerecht zu werden, erfolgt die Berechnung der konkreten Entsorgungskosten je Behältergröße auf der Grundlage einer Äquivalenzziffernkalkulation (analog der Vorjahre). Darin werden u. a. der Zeitaufwand des Behälterschüttvorganges und des Behälterwaschens, die durchschnittliche Dichte des Restmülls im Behälter und die mit einem größeren Behältervolumen verbundenen häufigeren Fahrten zur Umladestation/Abfallentsorgungsanlage gewichtet errechnet.

2. Bioabfälle aus Haushaltungen

2.1. Biotonne

In den Folgejahren wird mit einem leichten Rückgang beim Bioabfall-Aufkommen von Haushaltungen (beeinflusst vom Einwohnerrückgang) gerechnet.

Jahr	Bioabfall in t	Jahr	Bioabfall in t
1995	4.375	2002	8.487
1996	8.614	2003	8.077
1997	8.822	2004	8.812
1998	8.879	2005	8.116
1999	10.004	Hochrechnung 2006	8.200
2000	10.407	Plan 2007	8.100
2001	8.455	Plan 2008	8.000

Es werden Verwertungskosten in Höhe von 36,00 €/t (Netto) zugrunde gelegt.

2.2. sonstige Bioabfälle (Weihnachtsbäume und Grünschnitt)

Erfassungsmengen an Grünschnitt und Weihnachtsbäumen:

Jahr	Menge in t	Jahr	Menge in t
1996	643	2003	9.040
1997	2.336	2004	11.030
1998	3.210	2005	9.237
1999	5.722	Hochrechnung 2006	9.200
2000	6.551	Plan 2007	9.200
2001	7.455	Plan 2008	9.200
2002	9.259		

Der erfasste Grünschnitt und die vom Baumschmuck befreiten Weihnachtsbäume werden von der Stadtwirtschaft GmbH Halle mit eigenem Shredder zerkleinert und der Kompostierung zugeführt.

3. Sperrmüllentsorgung aus Haushaltungen

3.1. Sperrmüllfassung (incl. Altholz)

Folgende Tabelle zeigt das Gesamt-Sperrmüllaufkommen (incl. Altholz) aus Haushaltungen:

Jahr	Sperrmüllaufkommen in t	Jahr	Sperrmüllaufkommen in t
1995	20.800	2002	14.956
1996	12.149	2003	13.594
1997	17.909	2004	13.598
1998	18.959	2005	9.492
1999	21.013	Hochrechnung 2006	9.000
2000	18.075	Plan 2007	8.900

2001	15.354	Plan 2008	8.900
------	--------	-----------	-------

Die Sperrmüllabfuhr wurde zum 1.1.2005 von der Straßensammlung nach vorgegebenem Termin auf das individuelle Bestellsystem über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ umgestellt. Mit dieser Umstellung kam es zum spürbaren Rückgang der Erfassungsmengen, da nur typischer Sperrmüll bereitgestellt werden darf. (Im Rahmen der anonymen Straßensammlung wurden viele Abfälle bereitgestellt, die eigentlich kein Sperrmüll waren.)

3.2. Nachsortierung/Umladung

Nach Zerkleinerung im Sperrmüll-Pressfahrzeug werden aus dem gemischten Sperrmüll auf dem Gelände der Stadtwirtschaft GmbH Halle Schrott und Teppichreste separiert und der Verwertung zugeführt.

Gemäß „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB Halle GmbH ist der verbleibende Sperrmüll der RAB Halle GmbH zu überlassen. Hierzu wird der Sperrmüll in Großcontainer verladen.

Das Entgelt für die erforderliche Behandlung des Sperrmülls beträgt 114,32 €/t (Netto).

An den Annahmestellen abgegebenes Altholz (Altholzkategorie I und II), Schrott und Teppichreste werden wie bisher der Verwertung zugeführt.

4. Papier ohne "grünen Punkt"

86,51 Masse-% der erfassten Papiere tragen keinen "grünen Punkt". Die Kosten für deren Einsammlung, Transport, Sortierung und Verwertung sind über die Abfallgebühr zu verrechnen.

In den vergangenen Jahren fielen folgende Mengen an:

Jahr	Erfassungsmenge in t	Jahr	Erfassungsmenge in t
1995	10.736	2001	13.155
1996	11.728	2002	13.942
1997	12.399	2003	15.077
1998	14.777	2004	13.950
1999	15.689	2005	15.424
2000	14.379	Hochrechnung 2006	15.400

Für die Kalkulation 2007/2008 werden jeweils 15.300 t/a angesetzt.

5. Schadstoffe aus Haushaltungen

Folgende Mengen wurden in den vergangenen Jahren abgegeben:

Jahr	Schadstoffmenge in t	Jahr	Schadstoffmenge in t
1995	103	2002	163
1996	129	2003	150
1997	186	2004	142
1998	190	2005	114
1999	213	Hochrechnung 2006	120

2000	215	Plan 2007	110
2001	173	Plan 2008	100

Das Schadstoffmobil wird an jeweils 175 Tagen im Jahr für Haushaltungen im Einsatz sein.

Die vorliegenden Angebote weisen Einzelpreise für die Beseitigung/Verwertung je Schadstoffart aus. Auf Grund der Vielzahl der anfallenden Schadstoffarten wird in der Kalkulation ein Durchschnittspreis auf Basis der derzeitigen Ist-Kosten für die Beseitigung/Verwertung angesetzt.

6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen

Mit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit dem 13. August 2005 nicht mehr für die umweltverträgliche Entsorgung dieser Geräte zuständig, d. h. die Entsorgungskosten werden nicht mehr über die Abfallgebühren getragen.

Die Einsammlung der großen und schweren Altgeräte erfolgt weiterhin durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Daher sind die Kosten für das Einsammeln auch weiterhin anzusetzen.

Jahr	Kühlgeräte in Stück	Braune Ware in Stück	Weißer Ware in Stück	Summe In Stück
2001	5.323	2.620	6.097	14.040
2002	4.474	1.588	5.260	11.322
2003	3.774	1.668	4.469	9.911
2004	3.194	1.597	4.107	8.898
2005	2.571	2.726	3.587	8.884
Hochrechnung 2006	2.300	4.200	3.100	9.600
Plan 2007				9.200
Plan 2008				8.800

Da das ElektroG nicht mehr zwischen „weißer Ware“, „brauner Ware“ und Kühlgeräten unterscheidet, werden die Stückzahlen zukünftig in einer Summe angegeben.

Kleingeräte (z.B. Föhne, Rasierapparate u.ä.) werden generell nicht abgeholt, sondern nur über das Bringsystem erfasst. Daher fallen für sie keine Transportkosten an.

7. Mülltonnen waschen

Jeder Restmüllbehälter und jede Biotonne wird einmal im Jahr (nach Tourenplan der Stadtwirtschaft) gewaschen.

Die ermittelten Kosten werden anteilig nach Behälteranzahl und -größe auf Biotonnen und Restmüllbehälter gleichermaßen aufgeteilt.

Der Aufwand für das Waschen je Restmüllbehälter und Biotonne ergibt sich für jede Tonnengröße durch die gewichtete Zeitdauer des Fahrzeugeinsatzes pro Waschvorgang.

8. Wertstoffmärkte für verwertbare Abfälle (im Folgenden: Wertstoffmärkte)

Die Stadtwirtschaft GmbH Halle verfügt über 3 Wertstoffmärkte zur Annahme von Kleinmengen verschiedener Abfallarten (in der Äußeren Hordorfer Straße 12, in der Äußeren Radeweller Straße 15 und in der Schieferstraße 2), die von den Hallensern sehr gut angenommen werden.

Unter dieser Kostenstelle werden lediglich die Anlagenkosten der Wertstoffmärkte berechnet. Die Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten der abgegebenen Abfälle aus Halleschen Haushaltungen sind in den jeweiligen separat aufgeführten Leistungsarten enthalten (z. B. die Entsorgungskosten für Pflanzenschutzmittel unter "Schadstoffe").

9. Gebührenveranlagungen

Diese Kosten fallen für die Erstellung und den Versand der Gebührenbescheide, den Gebühreneinzug, den Änderungs- und Mahndienst an.

Die Kosten werden anteilig auf Gewerbe und Haushaltungen aufgeteilt.

10. Abfallberatung im Fachbereich Umwelt

Für die durchzuführenden Leistungen des Fachbereiches Umwelt fallen Personalkosten in der Abfallberatung und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit an.

Jahr	Personalkosten	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	Erlöse Umweltkalender	Gesamtkosten
1997	529.181 DM	70.000 DM		599.181 DM
1998	599.217 DM	70.000 DM		669.217 DM
1999	499.525 DM	70.000 DM		569.525 DM
2000	519.516 DM	70.000 DM		589.516 DM
2001	554.952 DM	70.000 DM		624.952 DM
2002	301.894,02 €	34.663,58 €	15.630,00 €	320.927,60 €
2003	330.998,67 €	37.799,09 €	14.356,46 €	354.441,30 €
2004	280.738,06 €	43.207,03 €	11.682,45 €	312.262,04 €
2005	278.000,89 €	31.067,00 €	1.371,26 €	307.696,64 €
2006	299.085,00 €	35.000,00 €	11.207,00 €	322.878,00 €
Plan 2007	257.262,00 €	35.000,00 €	11.200,00 €	281.062,00 €
Plan 2008	277.708,00 €	35.000,00 €	11.200,00 €	301.508,00 €

II. Kostenermittlung für Leistungen nach Gebührentarif Punkt 2 -sonstige Gebühren- der Abfallgebührensatzung (AbfGS)

II.1. Kostenermittlung für Container, Umleerbehälter und Säcke nach Gebührentarif Punkt 2.1. -sonstige Gebühren- und 2.8. und 2.9. der Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Der folgende Abschnitt benennt die Kosten und den Aufwand für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, die im Rahmen der Abfallgebühren für Container, Umleerbehälter, Restmüllsäcke

und Grünschnittsäcke umgelegt werden, getrennt für die Jahre 2007 und 2008.
Die Entsorgungspreise wurden getrennt für jede Leistungsart ermittelt.
Die der Kostenermittlung zugrunde gelegten Leistungsmengen wurden unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Vorjahre bestimmt.

Durch Einrechnung der Mehrwertsteuer wird die jeweilige Gebühr ermittelt.

Einzelkostenaufstellung 2007/ 2008

Container, Umleerbehälter, Säcke

Bezeichnung	ME	2007			2008		
		Menge	Kosten	Aufwand	Menge	Kosten	Aufwand
11. Containerleistungen		2.617		175.457,67	2.617		175.457,51
11.1.1. Kleincontainer	St	12		482,67	12		482,51
Entsorg. Container 1,3 m³ o. D.	St	0	40,22	0,00	0	40,22	0,00
Entsorg. Container 1,5 m³ m. D.	St	0	40,22	0,00	0	40,22	0,00
Entsorg. Container 1,5 m³ o. D.	St	0	40,22	0,00	0	40,22	0,00
Entsorg. Container 2,0 m³ o. D.	St	0	40,22	0,00	0	40,22	0,00
Entsorg. Container 2,3 m³ m. D.	St	0	40,22	0,00	0	40,22	0,00
Entsorg. Container 2,5 m³ o. D.	St	12	40,22	482,67	12	40,22	482,51
11.1.2. Absatzcontainer	St	770		50.050,00	770		50.050,00
Entsorg. Cont. 6 m³	St	0	65,00	0,00	0	65,00	0,00
Entsorg. Container 7,0 m³ m.D.	St	300	65,00	19.500,00	300	65,00	19.500,00
Entsorg. Container 7,0 m³ o.D.	St	0	65,00	0,00	0	65,00	0,00
Entsorg. Container 10 m³ m.D.	St	470	65,00	30.550,00	470	65,00	30.550,00
Entsorg. Container 10 m³ o.D.	St	0	65,00	0,00	0	65,00	0,00
11.1.3. Abrollcontainer	St	5		575,00	5		575,00
Entsorg. Container 21-33 m³	St	5	115,00	575,00	5	115,00	575,00
11.1.4. Preßcontainer	St	1.830		124.350,00	1.830		124.350,00
Entsorg. Preßcont. bis 10 m³	St	1.650	65,00	107.250,00	1.650	65,00	107.250,00
Entsorg. Preßcont. 11 - 30 m³	St	180	95,00	17.100,00	180	95,00	17.100,00
11.2.1 Andienungspflichtige Abfälle RAB	t	7.500,00	114,32	857.400,00	7.500,00	114,32	857.400,00
12. Umleerbehälter		645		60.124,65	645		60.124,65
Umleerbehälter 2,5 m³	St	375	65,71	24.641,25	375	65,71	24.641,25
Umleerbehälter 5,0m³	St	270	131,42	35.483,40	270	131,42	35.483,40
13. Restmüllsack	St	30.000	1,72	51.600,00	30.000	1,72	51.600,00
14. Grünschnittsack	St	11.700	0,72	8.424,00	11.600	0,72	8.352,00
Summe netto				1.153.006,32			1.152.934,16
Summe brutto				1.372.077,52			1.371.991,65

11./12. Entsorgung über Container und Umleerbehälter

Um sich optimal auf die Kundenwünsche einstellen zu können, bietet die Stadtwirtschaft GmbH Halle Container in sehr vielen verschiedenen Größen an.

Berechnet wurden wie in den Vorjahren die Kosten für Absetz- und Abrollcontainer in den Größen 1,3 m³ bis 33 m³ (teilweise auch mit Deckel) und für Presscontainer in verschiedenen Größen bis 30 m³. Die Kosten für die Abfuhr der Container umfassen die Kosten für Einsammlung/Transport und ggf. die Kosten für die Behälter selbst (sofern es sich nicht um kundeneigene Behälter handelt).

Die jeweiligen Verwertungs- oder Behandlungs-/Beseitigungskosten sind je nach Abfallart hinzuzurechnen.

Außerdem werden Umleerbehälter in den Größen 2,5 m³ und 5,0 m³ für die dauerhafte Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Restmüll) angeboten. Hier sind die Behandlungs-/Beseitigungskosten bereits Bestandteil der Entsorgungskosten.

Das Entgelt für die erforderliche Behandlung und Beseitigung des Restmülls und des Sperrmülls beträgt seit dem 1.06.2005 gemäß „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB Halle GmbH hierbei 114,32 €/t (Netto).

13. Kosten für die Restmüllsäcke

Die Kosten für den Restmüllsack betragen 1,72 €/Stück (Netto), das entspricht einem Bruttopreis von 2,05 €/Stück.

Darin enthalten sind die Kosten für den Restmüllsack, die Kosten für das Einsammeln/Transportieren und die Kosten für die Abfallbehandlung-/beseitigung. Die Restmüllsäcke werden über die Abfallsammelfahrzeuge eingesammelt.

14. Kosten für die Grünschnittsäcke

Die Kosten pro Grünschnittsack betragen 0,72 €/Stück (Netto), das entspricht einem Bruttopreis von 0,85 €/Stück.

Darin enthalten sind die Kosten für den Grünschnittsack, die Kosten für das Einsammeln/Transportieren und die Kosten für die Verwertung des Grünschnittes. Die Grünschnittsäcke werden über die Abfallsammelfahrzeuge für Bioabfall eingesammelt.

II.2. Kostenermittlung für die gebührenpflichtige Abfuhr von Sperrmüll nach Gebührentarif Punkt 2.2. und 2.3. der Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen bei Terminvereinbarung (Terminabfuhr) nach § 8 Abs. 3 AbfWS

Für die Aufwendungen der gesonderten Anfahrt bei einer individuellen Terminvereinbarung (Terminabfuhr) für die Sperrmüllentsorgung auf Bestellung über Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Gebühr erhoben, deren Berechnung auf durchschnittlichen Werten für den Kostenaufwand der separaten An- und Abfahrt des Sperrmüllfahrzeugs beruht.

Die Kosten betragen 12,61 €/ Terminabfuhr (Netto).

Kosten für die Entsorgung großer Sperrmüllmengen oder häufigerer Entsorgungen nach § 8 Abs. 4 und Sperrmüllentsorgungen nach § 8 Abs. 6 AbfWS

Jeder Haushalt der Stadt Halle (Saale) kann die Sperrmüllabfuhr auf Bestellung über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ einmal jährlich ohne zusätzliche Gebühr in Anspruch nehmen. Insgesamt dürfen 5 m³ Sperrmüll pro Jahr angemeldet und bereitgestellt werden.

Wenn größere Mengen als 5 m³ zu entsorgen sind (z. B. eine Haushaltsauflösung) oder eine häufigere Abfuhr als einmal jährlich gewünscht wird, ist die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ dafür nicht möglich.

Das gleiche gilt für die Sperrmüllentsorgung aus unbewohnten Grundstücken (z. B. Gärten, Garagen).

Für diese Entsorgungen ist ein gesonderter Auftrag auszulösen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Abfallbesitzer zu tragen. Bei Nutzung des Pressfahrzeuges setzen sich die Gesamtkosten zusammen aus den Aufwendungen für die An- und Abfahrt, für das Beladen des Fahrzeuges und den Transport sowie für die Behandlung/Beseitigung des Sperrmülls. Alternativ können auch Container bestellt werden.

Die Kosten für das Beladen und den Transport betragen 52,06 €/t (Netto).

Das Entgelt für die erforderliche Behandlung/Beseitigung des Sperrmülls beträgt 114,32 €/t (Netto).

Anlage 6

Berechnung des Gebührentarifs 2007/2008

Ausgangsbasis hierfür sind die Selbstkostenfestpreise der Stadtwirtschaft GmbH Halle, die Verwertungs- und Behandlungs-/Beseitigungskosten für die einzelnen Abfallarten (z. B. das Entgelt der RAB Halle GmbH ab 1.6.2005), die zu verrechnenden Mehreinnahmen aus Vorjahren und die Kosten des Fachbereiches Umwelt.

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2007/2008, d. h. es werden bei unterschiedlichen Kosten in den beiden Jahren die Gebühren aus den Durchschnittskosten berechnet.

I. Ermittlung der Abfallgebühren nach Gebührentarif Punkt 1 der Abfallgebührensatzung

1. Ermittlung der Personengebühr für Wohngrundstücke

Folgende Kostenbestandteile werden in die Personengebühr aller Wohngrundstücke eingerechnet:

Leistungen	Durchschnittskosten 2007/2008 in €/a	Punkt in der Kostenübersicht
- Sperrmüllentsorgung	1.543.327,45	3.
- Papierentsorgung	450.037,38	4.
- Schadstoffe	220.087,80	5.
- Elektro- und Elektronikgeräte	131.712,00	6.
- Wertstoffmärkte	695.857,65	8.
- Biotonne holen/ stellen	30.108,22	2.1.2
- sonstige Bioabfälle	469.744,03	2.2.

Zwischensumme:	3.540.874,53	
Zzgl. MwSt	4.213.640,69	
Durchschnitt bei 234.000 (*)Personen:	18,007 €/EW x a	

(*) Für die **anzusetzende Personenanzahl** ist die seit Jahren abnehmende Einwohnerzahl der Stadt Halle zu berücksichtigen.

Gegenüberstellung der beim Fachbereich Bürgerservice gemeldeten Personen und der Anzahl der jeweils in der Kalkulation zur Abfallgebühr veranlagten Personen:

	Basis für 1997/1998	Basis für 1999/2000	Basis für 2001/2002	Basis für 2003/2004	Basis für 2005/2006	Basis für 2007/2008
bei der Meldebehörde gemeldete Personen mit Stand vom:	294.809	280.541	262.639	253.485	247.679	241.702
- davon mit Hauptwohnsitz	31.12.96	31.03.98	30.06.00	30.06.02	30.06.04	30.06.2006
	275.604	265.037	249.672	239.501	237.540	234.759
Zur Abfallgebühr veranlagte Personen gesamt (im Plan)						
	291.386	270.000	245.500	242.250	232.000	234.000
- davon ohne Eigenkompostierung	268.912	248.500	218.500	215.250	208.250	207.250
- davon mit Eigenkompostierung	22.474	21.500	27.000	27.000	23.750	26.750

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung der Biotonne werden nur auf die Wohngrundstücke ohne Eigenkompostierung umgelegt:

Leistungen für Nutzung der Biotonne	Durchschnittskosten 2007/2008 in €/a	Punkt in der Kostenübersicht
- Biotonne – Bioabfall einsammeln/ transportieren, Behälterkosten	964.963,44	2.1.1.
- Biotonne - Kompostierung	289.800,00	2.1.1.1.
- anteilige Kosten für Biotonnen waschen	104.355,43	Teil von 7.
Summe:	1.359.118,87	
zzgl. MwSt	1.617.351,45	
bei 207.250 Personen mit Biotonne	7,80 €/EW x a	

durchschnittliche Kosten für Eigenkompostierer:	18,01 €/EW x a
Kosten für Biotonne:	<u>7,80 €/EW x a</u>
durchschnittliche Kosten für Nicht-Eigenkompostierer:	<u>25,81 €/EW x a</u>

Bei Gewährleistung der Teilbarkeit durch 12 ergibt sich damit folgende durchschnittliche Jahrespersonengebühr:

mit Eigenkompostierung:	18,00 €/E x a
ohne Eigenkompostierung:	25,80 €/E x a

2. Ermittlung der Restmüllgebühr für Wohn- und Gewerbegrundstücke

2.1. Kostenbestandteile für die Restmüllgebühr

60 l	165.183,66	64.823,41	187.220,66	57.146,50	32.243,54	-66.069,96	440.547,81
120 l	481.879,90	71.427,11	728.222,72	97.098,61	125.416,06	-124.357,55	1.379.686,85
240 l	941.469,86	68.294,90	1.707.312,73	78.286,41	294.037,02	-320.435,58	2.768.965,34
770 l	320.242,81	60.164,12	621.075,33	16.970,21	106.962,91	-114.092,04	1.011.323,34
1100 l	1.633.828,61	231.455,19	3.394.959,60	63.330,06	584.687,15	-586.044,87	5.322.215,74
Summe	3.542.604,84	496.164,73	6.638.791,04	312.831,79	1.143.346,68	-1.211.000,0	10.922.739,08

Unter Beachtung der prognostizierten Behälteranzahl (siehe Anlage 1 – Veranlagungsdaten) und des Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr je Behälterart aus der Jahresbruttokostensumme je Behälterart ermittelt.

Die Kosten werden innerhalb einer Behälterart linear auf die angebotenen Entsorgungsrhythmen verteilt (d. h.: die Gebühr für die zweimal wöchentliche Entsorgung ist doppelt so hoch wie die Gebühr für die wöchentliche Entsorgung eines Behälters, und diese ist wiederum doppelt so hoch wie für die 14tägliche Entleerung des gleichen Behälters).

Unter Beachtung der erforderlichen Teilbarkeit durch 12 (bzw. durch 24 beim MGB 60 l/14täglich) wegen der möglichen monatlichen Veranlagungsänderungen ergibt sich folgende Gebühr:

Behälterart	14-täglich in €/a	wöchentlich in €/a	2 x wöchentlich in €/a
60 l	52,80	105,60	211,20
120 l	85,80	171,60	343,20
240 l	147,00	294,00	588,00
770 l	474,00	948,00	1896,00
1100 l	651,60	1303,20	2606,40

3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (z. B. für unbewohnte Wohngrundstücke und für Gärten)

Für diese Biotonnen wird eine separate Entsorgungsgebühr erhoben, die den Aufwand für Behälter, Einsammlung/Transport und Kompostierung beinhaltet.

Es wird vom Durchschnittsfüllgrad der Biotonnen ausgegangen:

8.050 t/a Bioabfall pro 69.505.434 l/a verfügbares Biotonnenvolumen = 115,8 kg/m³
(das entspricht 13,9 kg/ MGB 120 l Biotonne)

Behälterart	Bruttokosten pro Entleerung in €			Bruttobehälterkosten pro Jahr in €
	Einsammlung/ Transport	Kompostierung	Summe	
120 l	2,08	0,60	2,68	5,50
240 l	3,12	1,20	4,32	6,52

Berechnungsgrundlage für die Gebühr (14tägliche Leerung)

1. Summe der Brutto-Kosten je Entsorgung multipliziert mit der Anzahl der Leerungen (26 Stück/Jahr)
2. Ergebnis aus 1. + Brutto-Kosten für Behälter pro Jahr
3. Rundung des Ergebnisses aus 2. zur Sicherung der Teilbarkeit durch 12

Unter Beachtung der vorhandenen Behälterart, des Entsorgungsrhythmus und der Teilbarkeit durch 12 beträgt die Gebühr für Biotonnen, die für unbewohnte Wohngrundstücke bereitgestellt sind (z. B. für Gärten):

Behälterart	Entsorgungsgebühr für Biotonnen (in unbewohnten Grundstücken) in €/a
120 l	75,00
240 l	118,80

4. gesonderte Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen

Der Berechnung wird zugrunde gelegt, dass voll befüllte Behälter zur zusätzlichen Entleerung beantragt werden.

Schüttdichte Restmüll: $156 \text{ kg/m}^3 = 18,72 \text{ kg/ MGB 120 l}$
Behandlungs-/Beseitigungsgebühr Restmüll: $136,04 \text{ €/t} = 2,55 \text{ €/ MGB 120 l}$

Die Entsorgungsgebühren für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen sind in den beiden folgenden Tabellen aufgeführt.

Behälterart	Bruttokosten je Entleerung in €		
	Einsammlung/ Transport	Behandlung/ Beseitigung	Summe = Entsorgungsgebühr für Einzelentsorgungen
60 l	0,77	1,27	2,04 €/Entsorgung
120 l	1,15	2,55	3,70 €/Entsorgung
240 l	1,93	5,09	7,02 €/Entsorgung
770 l	5,77	16,34	22,11 €/Entsorgung
1100 l	7,70	23,34	31,04 €/Entsorgung

Schüttdichte Bioabfall: $220 \text{ kg/m}^3 = 26,40 \text{ kg/ MGB 120 l}$
Verwertungsgebühr Bioabfall: $42,84 \text{ €/t} = 1,13 \text{ €/ MGB 120 l}$

Behälterart	Bruttokosten je Entleerung in €		
	Einsammlung/ Transport	Kompostierung	Summe = Entsorgungsgebühr für Einzelentsorgungen
120 l	2,08	1,13	3,21 €/Entsorgung
240 l	3,12	2,26	5,38 €/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 9,00 € je gesonderter Anfahrt erhoben. Diese Gebühr ergibt sich aus der Aufwandsplanung für die durchschnittlichen Zusatzzeiten bei separater Anfahrt des Abfallsammelfahrzeugs.

II. Gebühren nach Gebührentarif Punkt 2 der Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Abfuhr von Absetz-, Abroll- und Presscontainern

Die Gebühren für die Containerentsorgung entsprechen den jeweiligen Bruttokosten, d. h. zu den Nettokosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet. Sie beinhalten keine Verwertungs- bzw. Behandlungs-/Beseitigungsgebühr, da diese abhängig ist vom Containerinhalt (Abfallart und Tonnage).

Deshalb wird die Verwertungs- bzw. Behandlungs-/Beseitigungsgebühr zusätzlich zur Containergebühr in Abhängigkeit des Containerinhaltes erhoben.

Containerart	Nettokosten/Entsorgung in €	Brutto-Kosten/Entsorgung in €
Absetzcontainer (Kleincontainer) 1,3 m ³ bis 2,5 m ³	40,22	47,86
Absetzcontainer 6 m ³ , 7 m ³ und 10 m ³ 33 m ³	65,00 115,00	77,35 136,85
Abrollcontainer 21 m ³	115,00	136,85
Presscontainer bis 10 m ³ 11 bis 30 m ³	65,00 95,00	77,35 113,05

2. Gebühren für die Einzelabfuhr von Umleerbehältern

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2007/2008, d. h. die Gebühren werden aus den Durchschnittskosten der beiden Jahre berechnet.

Die Behältergebühren entsprechen den jeweiligen Durchschnitts-Bruttokosten, d. h. zu den Durchschnitts-Nettokosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

Da Umleerbehälter ausschließlich für Restmüll angeboten und „auf Abruf“ entsorgt werden, wenn sie vollständig befüllt sind, ist die Behandlungs-/Beseitigungsgebühr für den Restmüll bereits eingerechnet.

Containerart	Nettokosten/Entsorgung in €	Brutto-Kosten/Entsorgung in €
Umleerbehälter 2,5 m ³ 5,0 m ³	65,71 131,42	78,20 156,40

3. Termin-Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bei individueller Terminvereinbarung

Diese Gebühr ergibt sich aus der Aufwandsplanung für die durchschnittlichen Zusatzzeiten bei

separater An- und Abfahrt des Pressfahrzeuges. Sie beträgt 15,00 €/Anfahrt.

4. Gebühr für die Entsorgung großer Sperrmüllmengen oder häufigerer Entsorgungen aus Haushaltungen, die nicht über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ erfolgen

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus der Anfahrtgebühr, der Gebühr für die Beladung des Pressfahrzeuges und der Behandlungs-/Beseitigungsgebühr für den Sperrmüll.

Die Anfahrtgebühr beträgt 15,00 €/Anfahrt analog zum Punkt 3.

Die Gebühr für die Beladung des Pressfahrzeuges bemisst sich an der Tonnage und beträgt 61,95 €/t Sperrmüll.

Die Behandlungs-/Beseitigungsgebühr beträgt 136,04 €/t Sperrmüll.

5. Restmüllsack

Die Gebühr für einen Restmüllsack entspricht den Bruttokosten und beträgt 2,05 €/ Sack.

6. Grünschnittsack

Die Gebühr für einen Grünschnittsack entspricht den Bruttokosten und beträgt 0,85 €/ Sack.

Anlage 6.1: Veranlagungsdaten 2007/2008

Behälterbestand und Entsorgungsrhythmus für Restmüllbehälter von Gewerben

Entsorgung	60 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter
14 täglich	851	841	555	67	230
1 x wöchentlich	140	563	1.214	49	899
2 x wöchentlich	14	23			91

Behälterbestand und Entsorgungsrhythmus für Restmüllbehälter von Wohngrundstücken

Entsorgung	60 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter
14 täglich	6.216	9.137	1.577	71	296

1 x wöchentlich	428	2.432	7.131	950	2.705
2 x wöchentlich					18

Diese Behälterkonfiguration entspricht einem zu entleerenden Behältervolumen von insgesamt:

456.670.760l/a

Behälterbestand und Entsorgungsrhythmus für Biotonnen bei Wohngrundstücken

Entsorgungsrhythmus	120 Liter	240 Liter
14täglich	10.960	5.659

Zu veranlagende Personen bei Wohngrundstücken

Anzahl der zu veranlagenden Personen für 2007/2008	234.000
- mit Eigenkompostierung	26.750
- ohne Eigenkompostierung	207.250

Anlage 6.2: Ermittlung der aktuellen Kostenüberdeckung für die Kalkulation

Gebührenjahr	Differenz zur letzten Abrechng. (in 6/2004) in EUR	2005 in EUR	Hochrechng. 2006 in EUR	kumulativ in EUR
Einzahlungen				
-> Gebühren auf Konto der SGH (für das Geb.jahr)	544.984,09	18.092.417,39	17.500.000,00	36.137.401,48
-> Mahngebühren auf Konto der SGH	40.850,77	40.186,79	35.000,00	116.037,56
-> Gebühren aus Beitreibung (ab 2003) auf Konto der SGH	164.267,70	84.204,94	70.000,00	318.472,64
-> Einnahmen aus Veruntreuung Herr B.	1.009.326,11			1.009.326,11
-> auf Konto vom FB Umwelt	0,00	0,00	0,00	0,00
-> aus Verkauf Umweltkalender	41.668,91	1.371,26	11.207,00	54.247,17
-> bei Stadtkasse (Beitreibung bis Vorgänge 2002)	7.700,85	18.510,56	5.000,00	31.211,41
Summe aller Einzahlungen	1.808.798,43	18.236.690,94	17.621.207,00	37.666.696,37
erbrachte Leistungen im Gebührenjahr				
-> von der SGH und RAB	-125.762,78	16.631.907,91	18.300.000,00	34.806.145,13
-> von anderen (FB Umwelt)	-5.068,45	309.067,90	334.085,00	638.084,45
Summe Leistungen:	-130.831,23	16.940.975,81	18.634.085,00	35.444.229,58
Differenz Einzahlungen - Leistungen	1.939.629,66	1.295.715,13	-1.012.878,00	2.222.466,79
Verrechnung der Unterdeckungen der vorangegangenen Kalkulationszeiträume		100.000,00	100.000,00	200.000,00
aktuelle Überdeckung :				2.422.466,79

Unter Einbeziehung des laufenden Gebührenjahres beträgt die ermittelte aktuelle Überdeckung 2.422.466,79 EUR.

Gemäß Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Die ermittelte Kostenüberdeckung wird auf 2.422.000 EUR gerundet.

(466,79 EUR werden im Vorgriff auf das tatsächliche Ergebnis des Gebührenjahres 2006 pauschal bereinigt. Die genaue Abrechnung erfolgt dann zur nächsten Kalkulation.)